

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER JUTA A.S.

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) bilden einen untrennbaren Bestandteil aller Vertragsbeziehungen zwischen der JUTA a.s. als Lieferant (nachstehend „Lieferant“ genannt) und dem Abnehmer, mit Ausnahme der über den Onlineshop [www.juta.cz/eshop](http://www.juta.cz/eshop) abgeschlossenen Geschäfte.**

### I. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

1. Der Lieferant ist die JUTA a.s., IdNr.: 45534187, mit Sitz in Dukelská 471, 544 01 Dvůr Králové nad Labem, eingetragen beim Kreisgericht Hradec Králové unter Aktenzeichen B 571.
2. Der Abnehmer ist eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige natürliche Person, die in der Stellung eines Käufers im Sinne der §§ 2079 ff. Bürgerliches Gesetzbuch ist, oder ein Auftraggeber im Sinne der §§ 2586 ff. Bürgerliches Gesetzbuch oder in einer ähnlichen wirtschaftlichen Stellung bei anderen Verträgen, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind oder nicht.
3. Der Leistungsgegenstand sind die im Vertrag genannten Dienstleistungen, Erzeugnisse oder Waren.
4. Der zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossene Vertrag besteht aus:
  - a. der vom Lieferanten ausgestellten Auftragsbestätigung/Vertrag oder der schriftlichen Bestätigung des Eingangs des Auftrags per E-Mail,
  - b. diesen AGB einschließlich aller im Vertrag erwähnten Anhänge wie z.B. Technisches Datenblatt, Wartungshandbuch, Wartungsnachweis.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Bestimmungen des Vertrags sind die folgenden Regeln anzuwenden:
  - a. die Bestimmungen im Vertrag haben Vorrang vor den Bestimmungen der AGB;
  - b. die Bestimmungen in den AGB haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Auftragsunterlagen;
  - c. die Bestimmungen in den Auftragsunterlagen haben Vorrang vor den Bestimmungen in der Anfrage des Abnehmers.
6. Alle vom Abnehmer ausgestellten Dokumente (Endnutzerverträge, Geschäftsbedingungen usw.), mit Ausnahme der Anfrage des Abnehmers, gelten als nicht anwendbar, es sei denn, dies ist in den spezifischen Vertragsbedingungen ausdrücklich angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und den vom Abnehmer ausgestellten Unterlagen hat der Vertrag unter allen Umständen Vorrang, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Unterlagen des Abnehmers.

### II. VERPFLICHTUNGEN, PREISANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

7. Alle Angebote, Kaufverträge, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf der Grundlage dieser AGB, die mit der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder mit der Entgegennahme des Leistungsgegenstandes als vom Abnehmer genehmigt gelten und somit sowohl für den Lieferanten als auch für den Abnehmer



- verbindlich sind.
8. Das Angebot des Lieferanten ist kein Vorschlag für den Vertragsabschluss im Sinne von § 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für den Vertragsabschluss. Der Abnehmer ist berechtigt, dem Lieferanten einen Vorschlag für den Abschluss des Vertrages zu unterbreiten (nachstehend „Vorschlag“ genannt). Der Vorschlag muss die Angabe der Vertragsparteien und des Leistungsgegenstands, den Preis, das Datum und die Art der Lieferung sowie die Rechnungsstellungs- und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.) des Abnehmers enthalten.
  9. Die Angebote des Lieferanten sind nur in schriftlicher oder elektronischer Form und für einen Zeitraum von dreißig Tagen ab dem Datum der Übersendung an den Abnehmer verbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
  10. Die Angebote des Lieferanten in Katalogen, Prospekten und sonstigen Drucksachen, im Internet, in der Werbung, im Schriftverkehr usw. stellen eine unverbindliche Information über das angebotene Warenangebot dar und sind kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages oder ein öffentliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 1772 BGB, soweit nicht nachstehend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
  11. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Abnehmers oder am dritten Tag nach der Bestätigung des Lieferanten über den Empfangs des Vorschlags an den Abnehmer ohne Vorbehalte oder sonstige Änderungen zustande. Wird die Bestellung vom Abnehmer telefonisch aufgegeben, so gilt sie als angenommen, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder telefonisch angenommen und gemäß der so aufgegebenen Bestellung geliefert wird.
  12. Enthält die Bestätigung des Lieferanten Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstige Änderungen, so gilt dies als neuer Vorschlag für den Vertragsabschluss. In diesem Fall kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Abnehmer den neuen Vorschlag des Lieferanten zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Bestätigung an den Lieferanten annimmt. Als Zustellung der Bestätigung gilt die Zustimmung per E-Mail oder telefonische Bestätigung, auf deren Grundlage die Bestellung ausgeführt wird, wobei der Abnehmer sie annimmt. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Teilkaufverträge/Geschäfte oder Lieferungen, die auf der Grundlage von Bestellungen gemäß dem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgen.
  13. Sofern in den AGB nichts anderes bestimmt ist, kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf der Grundlage schriftlicher Nachträge geschlossen und geändert werden. Ein Nachtrag kann auch mündlich geschlossen werden, sofern die Parteien ihn anschließend schriftlich bestätigen oder sich nach seinem Inhalt richten.

### III. LEISTUNGSgegenSTAND

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand rechtzeitig, in der Art und Weise, an den Ort, in der Qualität und in der Menge gemäß dem Vertrag und diesen AGB zu liefern. Sofern der Vertrag keine



besondere Bestimmung enthält, ist der Lieferant verpflichtet, den Leistungsgegenstand rechtzeitig, in der Art und Weise, an den Ort, in der Qualität und in der Menge gemäß den vereinbarten Bedingungen und diesen AGB zu liefern.

2. Sofern in den Vertragsunterlagen keine abweichende Definition des Leistungsgegenstandes angegeben ist, sind die Definitionen des Technischen Merkblattes für den Lieferanten verbindlich.
3. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch vom Abnehmer zur Verfügung gestellte technische Daten und Zeichnungen, Materialien, Werkzeuge, Geräte, vorgefertigte Produkte und sonstige Unterlagen und Dokumente verursacht werden.

#### IV. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Die Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer sämtliche Unterstützung gewährt und alle Voraussetzungen erfüllt, die der Lieferant benötigt, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen.
2. Soweit nicht anders vereinbart gilt:
  - a. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen des Leistungsgegenstandes vorzunehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten auch einen Teil des Leistungsgegenstandes zu übernehmen.
  - b. Der Lieferort ist gemäß INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung EXW oder DAP.
  - c. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand, wenn der Lieferort die JUTA a.s. ist, an Werktagen zwischen 7 und 13 Uhr innerhalb des vereinbarten Zeitfensters zu übernehmen.
3. Die Lieferung des Leistungsgegenstandes erfolgt mit einem Lieferschein. Der Lieferschein enthält die Identifikation der Vertragsparteien und des Leistungsgegenstandes, die Vertragsnummer oder ggf. die Auftragsbestätigung sowie das Ausstellungsdatum und die Transportart.
4. Rügt der Abnehmer offensichtliche Mängel bei der Abnahme nicht oder nicht unverzüglich, so wird vermutet, dass der Leistungsgegenstand frei von solchen Mängeln ist und der Lieferant seine Verpflichtung erfüllt hat. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist 6 Monate ab Lieferung des Leistungsgegenstandes.

#### V. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Preis oder die Methode zur Bestimmung des Preises für den Leistungsgegenstand ist Bestandteil des Vertrags.
2. Der Preis des Leistungsgegenstandes richtet sich nach der vereinbarten Lieferbedingung, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Abnehmers berechtigt, den Preis bis zum Tag der Lieferung des Leistungsgegenstandes um die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zusätzlich entstandenen Kosten zu erhöhen.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des vom Lieferanten ausgestellten Steuerbelegs den



Preis zu zahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage, sofern nicht anders vereinbart.

5. Ist der Abnehmer mit der Zahlung des Preises in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, einzeln oder zusammen:
  - a. die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von min. 0,05 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs zu verlangen;
  - b. die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder die Erfüllung bis zur Zahlung des geschuldeten Betrags aufzuschieben;
  - c. alle anderen vom Abnehmer noch nicht gezahlten Beträge sofort fällig zu stellen;
  - d. eine Erstattung der Kosten für die Beitreibung der Forderung zu verlangen.
6. Hat der Lieferant begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers, so ist er berechtigt, die Zahlung von Vorschüssen zu verlangen und die Leistung bis zur Zahlung der Vorschüsse auszusetzen.

## VI. EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Der Lieferant trägt das Risiko eines Schadens am Leistungsgegenstand gemäß den INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Eigentumsrecht am Leistungsgegenstand geht mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Abnehmer über.
3. Wurde eine vom Abnehmer beigestellte Sache zur Herstellung des Leistungsgegenstandes verarbeitet, so wird sie Teil des Leistungsgegenstandes und das Eigentumsrecht daran geht zum Zeitpunkt der Verarbeitung auf den Lieferanten über.

## VII. VERTRAGSRÜCKTRITT

1. Der Lieferant ist berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere in folgenden Fällen:
  - a. Verzug des Abnehmers mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes von mehr als 4 Wochen;
  - b. Verzug des Abnehmers mit der Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus dem Vertrag, diesen AGB oder den gesetzlichen Vorschriften;
  - c. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Abnehmer gemäß dem Gesetz Nr. 182/2006 GBl., über die Insolvenz und ihre Lösungsweisen, in der jeweils gültigen Fassung;
  - d. Einleitung der Liquidation beim Abnehmer;
  - e. Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt für mehr als 3 Monate.
2. Durch den schriftlichen Rücktritt vom Vertrag wird der Vertrag ganz oder teilweise aufgehoben. Gleichzeitig mit dem Rücktritt vom Vertrag legt der Lieferant fest, wie die Parteien ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln werden. Der Rücktritt vom Vertrag berührt nicht die Ansprüche auf Schadensersatz oder Bezahlung der Vertragsstrafe, die Ansprüche aus der Mängelhaftung, die Geheimhaltungsverpflichtung sowie die Wahl des Rechts und der Streitbeilegung.
3. Der Rücktritt vom Vertrag bezieht sich auf die noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Abnehmer

hat sich nur die Lieferung des Leistungsgegenstandes als Ganzes vorausbedingt.

4. Wird der Lieferant an der Lieferung zum bestätigten Termin gehindert, so hat er das Recht, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Stimmt der Abnehmer einer Verlängerung des Liefertermins nicht zu, so kann der er von der Teilleistung zurücktreten, wenn der Lieferant länger als 45 Tage in Verzug ist. Er muss dies ohne unnötige Verzögerung tun, nachdem ihm die Tatsachen mitgeteilt wurden.
5. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verletzung des Rahmenvertrags, des Teilkaufvertrags oder dieser AGB vorliegt. Ein wesentlicher Verstoß ist unter anderem ein wiederholter, mindestens zweimaliger Verstoß gegen die Bestimmungen der oben genannten Dokumente.

## VIII. QUALITÄTSGARANTIE

1. Der Lieferant legt die Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantie“ genannt) als Qualitätsgarantie gemäß § 2113 ff. BGB zu jedem Geschäftsfall getrennt nach den Anforderungen des Abnehmers fest. Soweit der Lieferant keine anderen Garantiebedingungen stellt, beträgt die Garantiefrist 6 Monate ab Lieferung des Leistungsgegenstandes.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dass der Gegenstand während der Garantiefrist für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist und die geforderten Eigenschaften in dem Maße behält, wie sie bei normalem Gebrauch und natürlicher Alterung bei der Erfüllung der Anforderungen an Lagerung, Installation und Wartung zu erwarten sind.
3. Jegliche Garantie wird ausschließlich dem Abnehmer für den einzelnen abgeschlossenen Geschäftsfall gewährt und ist nicht übertragbar.
4. Ansprüche aus den Garantiebedingungen können nur geltend gemacht werden, wenn der Abnehmer sie spätestens innerhalb folgender Frist beim Lieferanten schriftlich geltend macht:
  - a. innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Entdeckung des behaupteten Mangels oder nach dem Auftreten des Mangels,
  - b. bis zum Ende der Garantie ab dem Datum der Abnahme und
  - c. dem Lieferanten gleichzeitig die Möglichkeit gibt, den beanstandeten Gegenstand zu prüfen, und zwar auch wiederholt.
5. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden und Mängel am Leistungsgegenstand, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
  - a. schädliche natürliche Einflüsse, chemische, elektrochemische, elektrische und andere Einflüsse;
  - b. laufende und natürliche Abnutzung, einschließlich der natürlichen Alterung von Produkten aus Polymerwerkstoffen und der daraus resultierenden Veränderung ihrer Eigenschaften;
  - c. fehlerhafte Montage oder mangelhafte Montagearbeiten durch den Abnehmer oder Dritte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Belastung, Verwendung ungeeigneter oder unvorhergesehener Betriebsmittel;



- d. Änderungen oder Inbetriebnahmen durch den Abnehmer, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten oder entgegen der Empfehlung des Lieferanten erfolgen;
- e. Mängel und deren Folgen, die sich aus den vom Abnehmer bereitgestellten Daten und Materialien ergeben;
- f. Stoffzusammensetzung oder Verwendung, die einer erhöhten natürlichen Abnutzung unterliegt, wie z. B. übliche Schutzbeschichtungen usw.;
- g. unsachgemäße Lagerung, Handhabung oder Installation unter Verstoß gegen das Installationshandbuch der JUTA a.s. oder Installation durch eine nicht qualifizierte Person;
- h. unsachgemäße Verwendung, Überlastung, übermäßige Beanspruchung, Nachlässigkeit oder unsachgemäße Wartung, insbesondere Nichteinhaltung des Technischen Merkblatts, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswirkungen von übermäßigem Druck, Spannung oder Verformung, Bruch, Riss und Spaltung oder jede andere mechanische oder chemische Einwirkung;
- i. unsachgemäße oder unzureichende Ausführung des Untergrunds, unsachgemäße oder falsche Vorbereitung des Untergrunds, des Untergrund- oder Oberflächenmaterials usw.;
- j. Schäden, die direkt oder indirekt entstanden sind, insbesondere durch Unfall, Vandalismus, Maschinen, Schuhe mit Spikes, Tiere, Feuer, Überschwemmung, chemische Reaktionen, höhere Gewalt, statische oder dynamische Belastungen, die die Spezifikationen des Lieferanten zum Zeitpunkt der Installation überschreiten;
- k. Verwendung von Reinigungsmitteln (insbesondere Chemikalien) oder falsche Reinigungsmethoden;
- l. Exposition gegenüber anderem als natürlichem Licht, zugelassenem künstlichem Licht oder Exposition gegenüber erhöhter Sonneneinstrahlung und Licht von Fenstern oder anderen Reflexionen, die unter anderem eine erhöhte Produkttemperatur verursachen.

## IX. MÄNGELHAFTUNG

1. Der Lieferant haftet für Mängel des Leistungsgegenstandes im durch das Gesetz Nr. 89/2012 Bürgerliches Gesetzbuch in den §§ 1914–1920 vorgesehenen Umfang.
2. Das Verfahren zur Geltendmachung von Mängeln richtet sich nach dem jeweils gültigen Reklamationsverfahren des Lieferanten gemäß Artikel X dieser AGB.
3. Der Leistungsgegenstand ist mangelhaft, wenn er nicht den Anforderungen des Vertrages, dieser AGB oder den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Abnahme auf Mängel zu untersuchen. Der Abnehmer ist verpflichtet, etwaige Mängel des Leistungsgegenstandes unverzüglich, spätestens jedoch bei Abnahme des Leistungsgegenstandes durch Kennzeichnung auf dem Lieferschein des Frachtführers – Abnahme unter Vorbehalt – schriftlich zu rügen. Bei der Annahme unter Vorbehalt ist der Abnehmer verpflichtet, alle offensichtlichen Mängel anzugeben; andere offensichtliche Mängel können später nicht berücksichtigt werden.
5. Der Leistungsgegenstand, der offensichtliche Mängel aufweist, darf nicht eingebaut werden, es sei denn, der Lieferant hat das Verfahren genehmigt.
6. Für den Fall, dass der Abnehmer den Leistungsgegenstand trotz offensichtlicher Mängel und ohne Zustimmung des Lieferanten einbaut:

- a. verliert er den Garantieanspruch für offensichtliche Mängel,
- b. verliert er den Anspruch auf Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Ausbau, dem Recycling und anderen damit verbundenen Arbeiten, einschließlich aller verwendeten Materialien, Folgeschäden aufgrund von Produktfehlern usw.

## X. REKLAMATIONSORDNUNG

1. Der Abnehmer ist berechtigt, die Reklamation mangelhafte Leistungsgegenstände innerhalb der vorgesehenen Garantie geltend zu machen.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, versteckte Mängel, die sich während der Garantiefrist zeigen, unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Der Mangel kann innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme des Leistungsgegenstandes gerügt werden, es sei denn, es ist eine längere Frist der Qualitätsgarantie vereinbart.
3. Offensichtliche Mängel sind vom Abnehmer unverzüglich nach der Abnahme gegenüber dem Lieferanten zu rügen, bevor der Leistungsgegenstand in das Bauwerk eingebaut, das Produkt oder die Ware zu einer Sachgesamtheit verarbeitet wird usw. Anderenfalls haftet der Lieferant nicht für Schäden, die sich aus dem Einbau ergeben, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schäden, die sich aus einem verborgenen Mangel des Produkts ergeben, der nicht nachweislich früher erkannt werden konnte.
4. Versteckte Mängel müssen dem Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung oder ihrem Auftreten mitgeteilt werden.
5. Um das Reklamationsverfahren einzuleiten, muss der Abnehmer dem Lieferanten Folgendes vorlegen:
  - a. den Steuerbeleg, der die Ausführung des jeweiligen Geschäfts bestätigt. Die Ansprüche aus der Leistung müssen vom Abnehmer beglichen sein. Im Falle des Zahlungsverzuges des Abnehmers geht das Eigentumsrecht gemäß Artikel VII der AGB nicht auf den Abnehmer über.
  - b. den reklamierten Leistungsgegenstand mit seiner Identifikation und einer detaillierten Beschreibung des Mangels, wie sich der Mangel manifestiert, den Fotos, dem Datum der Entdeckung des Mangels und das voraussichtliche Datum des Auftretens des Mangels.
  - c. alle Dokumente, die die ordnungsgemäße Lagerung, Installation, Wartung und Nutzung gemäß den für den Leistungsgegenstand ausgestellten Dokumenten und den in den außerhalb dieser AGB aufgeführten Garantiebedingungen festgelegten Anforderungen belegen.
  - d. die vom Abnehmer bevorzugte Methode zur Erledigung seiner Reklamation.
6. Legt der Abnehmer alle erforderlichen Unterlagen vor, so leitet der Lieferant unverzüglich das Reklamationsverfahren ein.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, den beanstandeten Leistungsgegenstand oder einen Teil davon auf Verlangen auf eigene Kosten an den Lieferanten zu senden.
8. Sollte es aus objektiven Gründen nicht möglich sein, den reklamierten Leistungsgegenstand dem Lieferanten in dessen Räumlichkeiten vorzulegen, ist der Abnehmer verpflichtet, die weitere Nutzung zu verhindern und den reklamierten Leistungsgegenstand bis zur endgültigen Klärung der Reklamation durch den Lieferanten aufzubewahren, soweit dies nach der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes

möglich ist, und ihn vor weiteren Schäden zu sichern, damit der Zustand der Sache, die Ursache des Mangels und dessen Umfang objektiv festgestellt werden können. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Leistungsgegenstand am Aufstellungsort wiederholt zu besichtigen.

9. Der Lieferant ist berechtigt, Proben für eine spätere fachliche Analyse, eine technische Untersuchung des Mangels oder ein Gutachten zu entnehmen.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Reklamationsverfahrens zu erledigen. Ist es nicht möglich, die Reklamation innerhalb der angegebenen Frist zu erledigen, informiert der Lieferant den Abnehmer und teilt ihm den voraussichtlichen Termin für die Erledigung der Reklamation mit.
11. Sollten der Leistungsgegenstand oder ein Teil davon für mangelhaft befunden werden, so beschränken sich die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der Garantie auf die Reparatur oder, nach seiner Wahl, auf den Ersatz aller oder der betroffenen Teile, die unter diese Garantie fallen. Wäre der Austausch oder die Reparatur wirtschaftlich unverhältnismäßig, zeitaufwendig oder ist die Beseitigung des Mangels auf die oben genannte Weise nicht möglich, gewährt der Lieferant dem Abnehmer einen angemessenen Nachlass auf den Preis des Leistungsgegenstandes.
12. Wird die Reklamation des Abnehmers nicht als berechtigt anerkannt, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten alle mit der Bearbeitung der Reklamation verbundenen Kosten zu erstatten, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Reisen von Fachpersonal zum Lagerort des reklamierten Leistungsgegenstandes usw.
13. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ein Reklamationsverfahren einzuleiten, solange der Abnehmer mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag in Verzug ist.
14. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Sanktions-, Sonder-, Folge-, zufällige oder indirekte Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit dem Kauf, der Nutzung oder dem Zustand der Produkte ergeben.
15. Die in diesem Dokument angegebene Abhilfe in Form des Ersatzes, der Reparatur oder des Austausches ist die einzige Abhilfemaßnahme und die JUTA a.s. hat keine weiteren Verpflichtungen oder Verantwortung in Verbindung mit irgendeiner Angelegenheit oder Sache, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personenschäden oder Schäden in Verbindung mit entgangenen Einnahmen, erhöhten Kosten, Ausfallkosten und anderen indirekten oder Folgeschäden, die nachgewiesen werden können.
16. Die unmittelbar anfallenden Kosten für die Lieferung eines neuen Leistungsgegenstands oder eines Teils davon zum Ersatz des mangelhaften Leistungsgegenstands, einschließlich der Kosten für den Transport zum Ort des Schadenseintritts, sind auf den Höchstbetrag des ursprünglichen Preises des Leistungsgegenstands begrenzt.
17. Eine Reklamation berechtigt den Abnehmer nicht dazu, die Verpflichtung zur Zahlung des vertragsgemäß gelieferten Leistungsgegenstandes zu verweigern oder auszusetzen.

## XI. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

1. In keinem Fall erwirbt der Abnehmer das Eigentum an den Ergebnissen und Rechten des geistigen Eigentums aus dem Vertrag, es sei denn, der Vertragsgegenstand ist die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums.
2. Beahlt der Abnehmer einen Teil der Kosten für die Beschaffung von Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Mustern, Filmen, Normen, Modellen, Profilen, Werkzeugen, Formen und anderen technischen Unterlagen oder gewährt er Mitwirkung bei deren Erstellung, so erwirbt er hieran keine Eigentums-, Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte.
3. Keine der Parteien erwirbt Eigentum an bereits bestehenden Rechten aus dem Vertrag.
4. Erfordert der Leistungsgegenstand, dass der Lieferant bereits vorhandene Materialien des Abnehmers verwendet, kann der Abnehmer vom Lieferanten den Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags verlangen. Eine solche Verwendung durch den Lieferanten bedeutet keine Übertragung von Rechten an den Lieferanten und ist auf die Erfordernisse des Auftrags beschränkt.

## XII. HÖHERE GEWALT

1. Ist eine Partei von höherer Gewalt betroffen, so hat sie die andere Partei unverzüglich unter Angabe der Art der Umstände, ihrer voraussichtlichen Dauer und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen zu benachrichtigen.
2. Die Vertragspartei haftet nicht für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerungen oder Versäumnisse auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Kann der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen, hat er nur Anspruch auf Vergütung für den tatsächlich erbrachten Leistungsgegenstand.
3. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der durch höhere Gewalt verursachten Schäden.
4. Wenn der Lieferant von höherer Gewalt betroffen ist, kann er die Erfüllung des Vertrags aussetzen. Der Lieferant muss den Abnehmer unverzüglich über die Aussetzung informieren. Die Mitteilung muss eine Beschreibung der höheren Gewalt enthalten und angeben, wann der Lieferant die Erfüllung des Vertrags voraussichtlich wieder aufnehmen wird.
5. Der Lieferant muss den Abnehmer benachrichtigen, sobald er in der Lage ist, die Erfüllung des Vertrags wieder aufzunehmen, es sei denn, der Abnehmer hat den Vertrag bereits gekündigt.
6. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere: Streiks, Aussperrungen und alle Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie Brand, Krieg, Überschwemmung, Erdbeben, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkung des Energieverbrauchs sowie mangelhafte oder verspätete Lieferungen von Unterlieferanten aufgrund höherer Gewalt.

### XIII. SCHUTZ VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN UND PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Der Inhalt des Vertrages sowie alle Informationen, die den Parteien bei der Erfüllung des Vertrages und/oder im Zusammenhang damit bekannt werden, sind vertraulich, mit Ausnahme von Informationen, die allgemein bekannt sind oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung mitgeteilt werden.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, von denen sie Kenntnis haben oder die ihnen bekannt geworden sind, sowie alle sonstigen Tatsachen, die sich auf die Tätigkeit der anderen Partei, insbesondere ihrer Kunden und Geschäftspartner, beziehen, geheim zu halten.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
4. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zu zahlen.
5. Die Parteien können im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Parteien die Daten im Einklang mit den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; im Folgenden „DSGVO“) verwenden und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne die Zustimmung der betroffenen Personen oder auf der Grundlage einer anderen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Zugang zu den Daten haben.
6. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

### XIV. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

1. Der Abnehmer und der Lieferant sind verpflichtet, über alle schriftlich oder mündlich mitgeteilten Informationen oder Unterlagen gleich welcher Art, die sich auf die Erfüllung des Auftrages beziehen und die schriftlich als vertraulich bezeichnet werden oder die wettbewerbsrelevant, bestimmbar, bewertbar und in den einschlägigen Geschäftskreisen nicht allgemein zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Jede Partei ist verpflichtet:
  - a. keine vertrauliche Informationen oder Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden;
  - b. sicherzustellen, dass solche vertraulichen Informationen oder Unterlagen mit dem gleichen Schutzniveau wie ihre eigenen vertraulichen Informationen und in jedem Fall mit der gebotenen Sorgfalt geschützt werden;
  - c. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen oder Unterlagen an Dritte weiterzugeben.

- d. Die in diesem Artikel festgelegte Geheimhaltungspflicht ist für den Abnehmer und den Lieferanten für die Dauer des Vertrages und für den Zeitraum, in dem die Informationen oder Unterlagen vertraulich sind, verbindlich, es sei denn:
- e. die offenlegende Partei erklärt sich bereit, die empfangende Partei früher von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden;
- f. vertrauliche Informationen oder Unterlagen werden auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich;
- g. die einschlägigen Rechtsvorschriften schreiben die Offenlegung vertraulicher Informationen oder Unterlagen vor.

## XV. STREITBEILEGUNG

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik und ist nach diesem auszulegen. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung oder Beendigung des Vertrags bemühen sich die Parteien, diese nach Treu und Glauben beizulegen. Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden vom Schiedsgericht der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach dessen Ordnung von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Sitz des Abnehmers in der Tschechischen Republik oder in der Slowakei liegt, werden etwaige Streitigkeiten vor dem zuständigen ordentlichen Gericht verhandelt.

## XVI. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag teilweise mit Hilfe einer dritten, fachlich qualifizierten Person zu erfüllen. In diesem Fall haftet der Lieferant für die Leistung des Dritten so, als ob er selbst geleistet hätte.
3. Die Unterlassung oder Nichtausübung von Rechten des Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte gegenüber dem Abnehmer.
4. Der Abnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht eine Forderung gegenüber dem Lieferanten oder deren Teil gegen eine Forderung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer aufrechnen, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder den Vertrag oder Teile davon an einen Dritten abtreten.
5. Unter Schriftform ist auch die Kommunikation per E-Mail mit einer einfachen Unterschrift zu verstehen.
6. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass im Falle von Schäden, die auf Handlungen des Lieferanten zurückzuführen sind, die Haftung für Schäden bis zur vollständigen Zahlung des Preises des Leistungsgegenstandes ausgeschlossen ist. Im Falle eines vom Lieferanten verursachten Schadens ersetzt der Lieferant den Schaden bis zu einem Höchstbetrag, der dem Preis des Leistungsgegenstands entspricht. Die Parteien schließen die Verpflichtung des Lieferanten aus, dem Abnehmer entgangenen Gewinn als indirekten Schaden zu ersetzen.

## XVII. SCHLUSS BESTIMMUNGEN

1. Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt sich der Abnehmer ausdrücklich mit allen Rechten und Pflichten einverstanden, die in diesen AGB enthalten sind oder sich daraus ergeben.
2. Diese AGB und der Vertrag richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
3. Jede Bestimmung des Vertrages lässt sich von den anderen abtrennen. Sollte eine Bestimmung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, muss sie vom übrigen Vertrag abgetrennt werden. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages, die weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Parteien nach der rechtswidrigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die Ersetzung einer solchen Bestimmung muss so erfolgen, dass jede Vertragsänderung vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen schriftlich erfolgen muss. Der Vertrag ist so auszulegen, als ob er vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an eine Ersatzbestimmung enthielte.
4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit in angemessenem Umfang zu ändern. Die aktuelle Fassung, einschließlich der früher geltenden, ist unter [www.juta.cz/vop](http://www.juta.cz/vop) abrufbar

